

Wichtige Informationen zum Jahreswechsel

Sehr geehrter a.b.s.-Kunde,

zunächst möchten wir Ihnen auch auf diesem Wege ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr wünschen. Wir freuen uns auf eine gute und produktive Zusammenarbeit und geben wie immer unser Bestes, damit Ihre Lohn- und Finanzbuchhaltung auch 2021 rund läuft.

Wie bereits angekündigt, erhalten Sie nachfolgend noch einmal die wichtigsten Informationen für die Lohnabrechnung ab Januar 2021. Bitte lesen Sie sich die Punkte genau durch.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr a.b.s.-Team

1. Änderung von Beitragssätzen / Grundfreibeträgen

Zum 01.01.2021 ergeben sich folgende Änderungen im Bezug auf die Beitragssätze bzw. die Grundfreibeträge:

- Erhöhung der Insolvenzgeldumlage von 0,06 % auf 0,12 %
- Erhöhung des durchschnittlichen Zusatzbeitrages der Krankenkassen von 1,1% auf 1,3 %
- Erhöhung des steuerlichen Grundfreibetrages von 9.408 € auf 9.744 € bei Ledigen bzw. von 18.816 € auf 19.488 € bei Verheirateten
- Erhöhung des Kinderfreibetrages von 2.586 € auf 2.730 € je Elternteil

Wir werden diese Änderungen automatisch im Rahmen der monatlichen Lohnabrechnung ab 01.01.2021 für Sie berücksichtigen.

2. Neuregelung des Solidaritätszuschlages (Soli)

Die Einkommensgrenze bis zu der kein Solidaritätszuschlag anfällt, wird angehoben. Die Beträge für das Lohnsteuerabzugsverfahren werden dementsprechend angepasst. Insgesamt wird damit erreicht, dass rund 90 % Ihrer Mitarbeiter nicht mehr mit Solidaritätszuschlag belastet werden. Nach der Anhebung der Freigrenze ab 2021 müssen Sie als Arbeitgeber den Soli damit erst dann einbehalten, wenn die **monatliche Lohnsteuer** Ihrer Mitarbeiter folgende Werte übersteigt:

- 1.413 € bei Steuerklasse I, II, IV, V und VI
- 2.826 € bei Steuerklasse III

Die kompletten neuen Berechnungen des Solidaritätszuschlages im Rahmen des Lohnsteuerabzuges werden wir ab 01.01.2021 automatisch für Sie umsetzen.

3. Erhöhung des Mindestlohnes

Ab dem 01.01.2021 wird der Mindestlohn nun um 15 Cent von 9,35 € auf 9,50 € brutto je Zeitstunde angehoben und zum 01.07.2021 um weitere 10 Cent auf 9,60 €. **Das müssen Sie bitte im Rahmen Ihrer monatlichen Lohnabrechnung berücksichtigen und ggf. entsprechend anpassen.**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Geschäfts- und Informationsstelle für den Mindestlohn: Tel. 030 - 60 28 00 28.

4. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte - Erhöhte Pauschale ab 01.01.2021

Sie als Arbeitgeber können Ihren Mitarbeitern Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (erste Tätigkeitsstätte) über die Lohnabrechnung pauschal versteuert erstatten. Bislang galt hier eine Pauschale von 0,30 € pro einfachem Entfernungskilometer.

Zur Entlastung der Fernpendler wird die Entfernungspauschale ab dem 01.01.2021 ab dem 21. Kilometer unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel angehoben, und zwar um 5 Cent auf 35 Cent.

Die Anhebung soll vorerst befristet sein bis zum 31. Dezember 2026. Fährt Ihr Mitarbeiter z.B. mit einem eigenen Pkw zur Arbeit (= erste Tätigkeitsstätte), können Sie als Arbeitgeber ihm also für die ersten 20 Kilometer 0,30 € je einfachem Entfernungskilometer erstatten. Ab dem 21. Kilometer ist ab dem 01.01.2021 eine Erstattung von 0,35 € möglich.

Fährt Ihr Mitarbeiter also z.B. an fünf Tagen die Woche 30 km zur Arbeit (und 30 km zurück), ermittelt sich der Erstattungsbetrag (Tage pauschal) wie folgt:

Bis 31.12.2020:

15 Tage x 0,30 € x 30 km = **135,00 €**

Ab 01.01.2021:

15 Tage x 0,30 € x 20 km = 90,00 € +

15 Tage x 0,35 € x 10 km = 52,50 €

= Gesamt **142,50 €**.

Die 142,50 € wären in diesem Fall also der maximale Betrag, den Sie als Arbeitgeber Ihrem Mitarbeiter ab 01.01.2021 **zusätzlich zum Gehalt** pro Monat pauschal versteuert erstatten könnten. Selbstverständlich können Sie auch weniger erstatten.

Sollten Sie Ihren Mitarbeitern im Rahmen der Lohnabrechnung derartige Fahrkosten (z.B. unter der Lohnart 37) pauschal versteuert erstatten, so geben Sie uns die geänderten Beträge bitte ggf. entsprechend auf unserer Abrechnungsliste vor.

5. Finanzbuchhaltungsprogramm FibuOnline

Auf Grund zahlreicher Kundenanfragen haben wir unser Buchhaltungsprogramm FibuOnline überarbeitet und dieses mit Ihrer Hilfe 2020 kontinuierlich weiterentwickelt. Wir haben bei der Entwicklung unseren Leitsatz "Lohnabrechnung - einfach, schnell und zuverlässig" auch auf die Finanzbuchhaltung übertragen und FibuOnline nach dem gleichen Prinzip konzipiert. Das neue FibuOnline bietet Ihnen damit folgende Vorteile:

- Über 60 Jahre a.b.s.-Erfahrung in einem Finanzbuchhaltungsprogramm
- Einfachste Eingabe und Verarbeitung der monatlichen Buchungssätze - Sie müssen kein Buchhaltungsprofi sein!
 - Zeitersparnis bei der Eingabe durch Automatik-Textfunktionen
 - Übersichtliche und schnelle Eingabe in einfachen Buchungszeilen
 - Suchfunktionen und diverse Sortierfunktionen
- Abstimmung der Sachkonten und Salden direkt bei Ihnen am Bildschirm
 - Einzelanzeige der Bewegungen pro Sachkonto
 - Saldenanzeige pro Sachkonto zur sofortigen Ermittlung des Kontobestandes
- Anzeige des Tagessaldos bei Kassenbuch und Bankkonten
- Übersichtliche und aussagekräftige Auswertungen
 - Grundbuch mit einer Übersicht der Einzelbuchungen
 - Umsatzsteuerermittlung
 - Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA)
 - Sachkonten
 - Summen- und Saldenliste
 - Kostenstellenabrechnungen
 - Offene Posten Liste
- Möglichkeit von Vorabauswertungen zur Abstimmung, wie Sie das auch schon von der Lohnabrechnung her kennen - Sie erhalten die Auswertungen innerhalb kürzester Zeit zurückgesendet.
- Keine Updatekosten
- Diverse Schnittstellen zur Übertragung der Einzelbuchungen in andere Buchhaltungssysteme, so dass der Steuerberater auf Basis unserer Daten unkompliziert den Jahresabschluss für Sie erstellen kann.

Haben wir Sie neugierig gemacht? Dann kontaktieren Sie einen unserer Kundenberater unter 089-223322 oder 030-6900400-0 und wir erstellen gerne einen kostenlosen und unverbindlichen Testlauf für Sie, damit Sie sich von der Qualität unserer Dienstleistung überzeugen können. Gerne übernehmen wir auch die laufende Buchhaltung (Kontierung und Erfassung) komplett für Sie.

Sie können unser Programm FibuOnline2 gerne unter folgendem Link herunterladen und testen:

www.abs-rz.de/fibuonline2.php

6. Eingabehilfen - FAQ-Videos und Internethilfen

Um Ihnen die tägliche Arbeit zu erleichtern, haben wir die gängigsten Praxisfälle für Sie dargestellt. Wir haben eine Datenbank mit übersichtlichen Beiträgen zu bestimmten Fragestellungen für Sie als Kunden eingerichtet. Sie finden diese ab sofort unter folgendem Link:

<https://www.abs-rz.de/faq/57901080>

7. Termine für den Kassenvorlauf 2021

Der Beitragsnachweis muss einheitlich 2 Tage vor der Beitragsfälligkeit bei den Krankenkassen sein (=übermittelt), genauer bis 12:00 Uhr, 2 Tage vor der Fälligkeit. Das gilt für alle Kassen einheitlich. Die Beitragsfälligkeit wird von den Krankenkassen vorgegeben. Wir haben diese Regelung bei den Krankenkassenvorlaufstagen für 2021 berücksichtigt.

Der Krankenkassenvorlauf findet 2021 an folgenden Tagen statt:

Januar	Donnerstag	21.01.2021
Februar	Donnerstag	18.02.2021
März	Dienstag	23.03.2021
April	Donnerstag	22.04.2021
Mai	Donnerstag	20.05.2021
Juni	Dienstag	22.06.2021
Juli	Donnerstag	22.07.2021
August	Montag	23.08.2021
September	Mittwoch	22.09.2021
Oktober	Donnerstag	21.10.2021
November	Montag	22.11.2021
Dezember	Freitag	17.12.2021

Hinweis: Die Abrechnungsliste z.B. für Januar 2021 muss also spätestens am Mittwoch, den 20. Januar 24:00 Uhr bei uns eingegangen sein, wenn kein Kassenvorlauf für 01/2021 für Sie erstellt werden soll.

8. Abrechnungstermine Januar 2021

Die ersten **endgültigen Lohnabrechnungen** für Januar 2021 werden bei uns verbindlich ab Donnerstag, den 14.01.2021 durchgeführt.

Von Anfragen, ob wir vorher abrechnen können, bitten wir abzusehen.